



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(24. Tagung, Genf, 27. bis 31. Januar 2014)
Punkt 5 b) der vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG

Weitere Änderungsvorschläge

Bereinigung von Übergangsvorschriften

Vorgelegt von Deutschland ¹

1. Deutschland schlägt vor, die Übergangsvorschriften in den Abschnitten 1.6.1., 1.6.7 und 1.6.8 ADN zu bereinigen und die folgenden Bestimmungen wegen Zeitablaufs zu streichen:

1.6.1.19 ~~Die bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Vorschriften der Absätze 2.4.3 und 2.4.4 für die Klassifizierung umweltgefährdender Stoffe dürfen bis zum 31. Dezember 2013 angewendet werden.~~

1.6.7.2.2.3.2 (Bemerkung 5):

~~An Bord von in Betrieb befindlichen Tankschiffen ist der Ausbau der festen Teile der Flammendurchschlagsicherungen zugelassen bei der Beförderung von Stoffen, wofür die Bemerkung 5 in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 20 aufgeführt ist. Diese Übergangsvorschrift gilt bis zum 31. Dezember 2010.~~

1.6.7.2.2.3.3 (Bemerkungen 6 und 7):

~~An Bord von in Betrieb befindlichen Tankschiffen ist die Heizung der Gassammelleitungen und der Über-/Unterdruckventile nicht erforderlich bei der Beförderung von Stoffen, wofür die Bemerkung 6 oder 7 in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 20 aufgeführt ist. Diese Übergangsvorschrift gilt bis zum 31. Dezember 2010.~~

~~An Bord von Tankschiffen mit Flammendurchschlagsicherungen mit festen Teilen dürfen bei der Beförderung dieser Stoffe diese Teile ausgebaut werden. Diese Übergangsbestimmung gilt bis zum 31. Dezember 2010.~~

1.6.7.2.2.4 ~~Die Absätze 9.3.1.13.3, 9.3.2.13.3, 9.3.3.13.3 dürfen bis zum 31. Dezember 2014 in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung angewandt werden.~~

¹ Von der UN-ECE in Englisch und Französisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/24/INF.26 verteilt.

1.6.8 ~~[Übergangsbestimmungen betreffend die Ausbildung der Besatzung]~~

~~Die Vorschriften gemäß den Unterabschnitten 7.1.3.15, 7.2.3.15, 8.2.2.3, 8.2.2.4 und 8.2.2.5 betreffend den Sachkundigen an Bord können noch bis zum 31. Dezember 2014 in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung angewandt werden. [Hauptverantwortliche Schiffsführer und Verantwortliche für das Laden und Entladen eines Schubleichters müssen bis spätestens 31. Dezember 2019 über eine Sachkundebescheinigung mit dem Eintrag: „Der Inhaber dieser Bescheinigung hat an acht Unterrichtseinheiten Stabilitätsausbildung teilgenommen.“ verfügen.]~~

~~Voraussetzung für diesen Eintrag ist die Teilnahme an einem Basiskurs nach den ab 1. Januar 2013 geltenden Vorschriften oder die einmalige Teilnahme an einem Wiederholungskurs zum Basiskurs, der abweichend von 8.2.2.5 24 Unterrichtseinheiten von 45 Minuten umfasst, wobei acht Unterrichtseinheiten für das Prüfungsziel „Stabilität“ verwendet werden.]~~

~~***~~